

# **Geschäftsordnung der “Arbeitsgemeinschaft Musikfeste im Land Sachsen-Anhalt” beim Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V.**

## § 1, Name, Sitz und Geltungsbereich

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen “Arbeitsgemeinschaft Musikfeste im Land Sachsen-Anhalt” und ist ein Organ des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt e. V.
- (2) Die Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften für die Arbeitsgemeinschaft als Ergänzung zur Satzung des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt e. V. in der jeweils gültigen Fassung; in Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung des Landesmusikrates denen der Geschäftsordnung vor.
- (3) Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft erkennt die vorliegende Geschäftsordnung an.

## § 2, Ziele und Aufgaben

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt die in der Satzung des Landesmusikrates formulierten Ziele im Besonderen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel, die Musikfeste Sachsen-Anhalts und/oder herausragende Veranstaltungen einer überregionalen großen Öffentlichkeit bekannt zu machen und dabei Besucher für die Veranstaltungen zu interessieren und zu akquirieren. Dabei sollen die Veranstaltungen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft in einem herausragenden Maße berücksichtigt werden.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft vereinbart dazu insbesondere
  - gemeinschaftliche Marketingaktivitäten,
  - gemeinschaftliche Werbung,
  - den Aufbau und die Unterhaltung einer von der Arbeitsgemeinschaft getragenen Internet-Plattform mit möglichen touristischen Bausteinen,
  - andere das Ziel verfolgende Aktivitäten.
- (4) Darüber hinaus soll die Arbeitsgemeinschaft auch Möglichkeiten einer weiteren Zusammenarbeit bieten. Veranstalterrechte und -pflichten bleiben von dieser Zusammenarbeit unberührt.

## § 3, Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft können Veranstalter/Trägerinstitutionen von Musikfesten und herausragenden Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung in Sachsen-Anhalt sein. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft ist nicht an eine Mitgliedschaft im Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. gebunden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft wird von den Vorständen bzw. geschäftsführenden Vertretern der Veranstalter/Trägerinstitutionen wahrgenommen. Sie können sich durch legitimierte Personen vertreten lassen.
- (3) Mit Eintrag und Unterschrift in die Teilnehmerliste erklären die Vertreter der Musikfesten/Trägerinstitutionen ihre Vertretungsvollmacht.

- (4) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft beginnt mit ihrer Gründung und Unterzeichnung der Geschäftsordnung.
- (5) Neue Mitglieder nach den Gründungsmitgliedern stellen einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, in dem sie die Geschäftsordnung anerkennen.
- (6) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Ausschuss. Bei Widerspruch eines Antrages auf Mitgliedschaft kann dieser der Konferenz in seiner Jahressitzung zur Abstimmung vorgelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen endgültig.

#### § 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt,
  - durch Auflösung oder Insolvenz des Mitgliedes,
  - wenn das Mitglied mindestens 3 Jahre keine Musikfeste oder -veranstaltungen in Sachsen-Anhalt durchgeführt hat,
  - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss ausgesprochen werden.
- (3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied seine Umlagefinanzierung, sofern diese von der Arbeitsgemeinschaft beschlossen wurde, sechs Monate nach Fälligkeit und zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.
- (4) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Geschäftsordnung oder die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Geschäftsführenden Ausschuss zu rechtfertigen.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Geschäftsführenden Ausschuss eingelegt werden. Über die fristgerecht eingelegte Berufung entscheidet die nächste Konferenz mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben mögliche vertragliche Vereinbarungen bestehen. Insofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen diese einer eigenen Kündigung.

#### § 5. Organe der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind
  - die Konferenz der Arbeitsgemeinschaft, weiter “Konferenz” genannt,
  - der Geschäftsführende Ausschuss.
- (2) Für einzelne Projekte kann die Konferenz zusätzliche Arbeitsgruppen bilden.

## § 6, Zusammensetzung, Stimmrecht und Aufgaben der Organe

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bilden die Konferenz.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur vom benannten Vertreter abgegeben werden kann. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Konferenz nimmt den Geschäftsbericht des Geschäftsführenden Ausschusses entgegen und fasst Beschlüsse über
  - die Genehmigung des Protokolls und der Berichte,
  - die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses,
  - die Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses,
  - die Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer,
  - gemeinsam durchzuführende Projekte,
  - die Höhe und Art von Umlagefinanzierungen aller Mitglieder zur Realisierung beschlossener gemeinsamer Projekte,
  - die Änderung der Geschäftsordnung,
  - die Berufung gegen einen Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft,
  - die Anträge von Mitgliedern an die Konferenz,
  - den Antrag auf Auflösung der Arbeitsgemeinschaft an das Präsidium des Landesmusikrates.
- (4) Die Konferenz entscheidet alleine über die Höhe von Umlagen. Eine einmal festgesetzte Umlage gilt bis zur erneuten Beschlussfassung.
- (5) Die Konferenz wählt sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren; beide stehen in dieser Reihenfolge dem Geschäftsführenden Ausschuss vor.
- (6) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss bzw. in der Durchführung durch den Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. geführt. Der Geschäftsführende Ausschuss setzt sich aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zusammen.
- (7) Der Geschäftsführer des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt e. V. ist geborenes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses.
- (8) Über die Beschlüsse der Konferenz wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## § 7, Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Konferenz, in der er gewählt wurde, und endet mit dem Schluss der Konferenz, die einen neuen bestimmt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl in seinem Amt.

## § 8. Sitzungstermine, Tagesordnung

- (1) Die Konferenz trifft sich wenigstens einmal jährlich. Sie legt den jeweiligen Termin für die nächste Sitzung nach Möglichkeit in der vorangehenden fest. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (2) Eine außerordentliche Konferenz ist vom Geschäftsführenden Ausschuss in gleicher Weise einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder schriftlich ihre Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Kann ein Sitzungstermin aus dringenden Gründen nicht stattfinden, lädt der Vorsitzende zu einem neuen Termin ein. Dieses gilt auch für nicht vorhersehbare zwingend erforderliche Sitzungen.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft festgesetzt. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Änderungsvorschläge bis zum Sitzungsbeginn an den Vorsitzenden richten.
- (5) Zur Vorbereitung von Beschlüssen sollen erforderliche Arbeitsunterlagen möglichst mit der Einladung, spätestens jedoch eine Woche vor der Sitzung übersandt werden.

## § 9. Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ansonsten bestimmen die Anwesenden einen anderen Versammlungsleiter.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft bestimmt den Protokollanten. Das Protokoll zur Sitzung wird innerhalb von drei Wochen an alle Mitglieder sowie den Präsidenten des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt e. V. versandt.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und somit die Beschlussfähigkeit fest. Jede ordentlich einberufene Sitzung ist unabhängig von der Zahl teilnehmender Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Für einzelne Punkte der Tagesordnung können weitere Personen beratend hinzugezogen werden. Die Einladung dazu wird vom Vorsitzenden ausgesprochen.
- (5) Die Beratungen sind generell vertraulich.

## § 10. Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse ohne direkte finanzielle Auswirkungen auf die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse zu projektbezogenen Umlagen, die einen Betrag von jährlich 500 €/Mitglied und Jahr nicht überschreiten, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bindend. Eine Ausnahme regelt alleine § 10 (9).
- (3) Beschlüsse zu projektbezogenen Umlagen, die einen Betrag von mehr als 500 und bis zu 1.000 €/Mitglied und Jahr betreffen, werden mit 2/3-Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Nach dem Ablauf des in (7) formulierten Vorbehaltes sind sie für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bindend.

- (4) Beschlüsse zu projektbezogenen Umlagen, die einen Betrag von mehr als 1.000 €/Mitglied und Jahr betragen, werden einstimmig durch die anwesenden Mitglieder gefasst. Nach dem Ablauf des in (7) formulierten Vorbehaltes sind sie für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bindend.
- (5) Alle Personalabstimmungen erfolgen geheim.
- (6) Beschlüsse zur Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit abgegebener gültiger Stimmen.
- (7) Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gelten unter Vorbehalt, wenn weniger als die Hälfte der für das Jahr eingetragenen Mitglieder zum Zeitpunkt des Beschlusses anwesend sind. Der Vorbehalt erlischt 14 Tage nach Versand des Protokolls, wenn kein Mitglied, das am Beschluss nicht beteiligt war, schriftlich Einspruch erhebt. In dem Fall wird der Beschluss in der darauffolgenden Sitzung neu verhandelt und unabhängig von der Zahl anwesender Mitglieder endgültig entschieden.
- (8) In eiligen Fällen sind schriftliche und telekommunikative Beschlussfassungen der Arbeitsgemeinschaft zulässig, wenn diesem Verfahren kein Mitglied unverzüglich widerspricht. Die Antwortfrist (Posteingang) ist 8 Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Nicht erfolgte Rückmeldung gilt als Enthaltung.
- (9) Beschlüsse zu Verträgen, die die Mitglieder zur Realisierung von beschlossenen Projekten schlossen, können nur von denen gefasst werden, die sich in die Verträge einbrachten.
- (10) Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und spätestens dem Protokoll der nächsten Sitzung als Anlage beizufügen.

#### § 11, Vertretung, Vollmacht

Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung wird die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, danach von einem andern Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen. Alle arbeiten beschlussgebunden und berichten der Arbeitsgemeinschaft.

#### § 12, Finanzierung und Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft beteiligen sich durch zu bestimmende zweckgerichtete Umlagen an der Finanzierung beschlossener Projekte.
- (2) Zur Finanzierung beschlossener Projekte schließen die Mitglieder untereinander Verträge.
- (3) Der Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. führt das zugehörige Konto und rechnet es gegenüber der Arbeitsgemeinschaft ab. Etwaige Überschüsse werden zweckgerichtet dem von der Konferenz beschlossenen Projekten gutgeschrieben. Akquirierte Mittel sind nicht zur Substitution der sonstigen Arbeit des Landesmusikrates zugelassen.
- (4) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft finanzieren ihre Mitarbeit selber.

- (5) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft findet ein Ersatz etwaiger Zuwendungen sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt. Es gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesmusikrates.

§ 13. Gleichstellung, Auflösung, Schlussbestimmung

- (1) Alle auf Personen bezogenen Ämter und Titel sind im Genus maskulinum formuliert. Haben sie Frauen inne, gelten sie in ihrer jeweiligen weiblichen Form.
- (2) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer Konferenz mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mind. aber 25% der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Magdeburg, am 28. März 2012